

Rahmenvereinbarung

abgeschlossen zwischen der

Wirtschaftskammer Österreich

Fachverband
der Immobilitentreuhänder
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 57



vertreten durch

GROSS Versicherungsmakler GmbH
1190 Wien, Gregor-Mendel-Straße 50



und den Versicherungsunternehmen

Wiener Städtische Versicherung AG
Vienna Insurance Group
1010 Wien, Schottenring 30



sowie

UNIQA Österreich Versicherungen AG
1029 Wien, Untere Donaustraße 21



Rahmenvereinbarung Version 09/.2022

Wien im September 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand	5
2. Versicherte Personen	5
3. Versicherungsmakler	5
4. Laufzeit der Vereinbarung	5
5. Gegenseitige Auskunft- und Unterstützungspflichten	6
6. Allgemeine Versicherungsbedingungen	6
7. Versichertes Risiko	6
8. Versicherungssummen, Selbstbehalt	6
9. Versicherungsfall	7
10. Örtlicher Geltungsbereich	7
10.1. Europa	7
10.2. Ausschlüsse	8
10.3. Erweiterung weltweite Deckung exkl. USA, Kanada und Australien.....	8
11. Zeitlicher Geltungsbereich	8
11.1. Vordeckung	8
11.2. Nachdeckung	9
11.2.1. Unbeschränkte Nachdeckung	9
11.3. Objektivierung des Verstoßzeitpunktes.....	9
11.4. Serienschaden	9
11.5. Schadenmeldungsfrist.....	10
12. Vergrößerung des versicherten Risikos	10
13. Kündigung im Schadenfall	10
14. Versicherungsschutz	10
14.1. Schäden	10
14.2. Abwehrdeckung:.....	10
14.3. Abwehrdeckung für den Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung	10
14.4. Strafverfahren	11
14.5. Schlüssel oder Code-Karten	11
14.6. Bewegliche Sachen:.....	11
14.7. Treuhandverträge (Treuhandschaften)	11
14.8. Umwelt	11
14.8.1. Umweltstörung	11
14.8.2. Reine Vermögensschäden	11
14.8.3. Örtlicher Geltungsbereich	12
14.8.4. Vordeckung	12
14.8.5. Nachdeckung	12
14.8.6. Zwischenlagerung.....	12
14.8.7. Eigenschaden.....	12
14.9. Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) gemäß Anhang A.....	12

14.10.	Vertragshaftungen	13
14.11.	Verursachenunabhängige Haftungen I selbstständige Garantiezusagen	13
14.12.	Amts- und Organhaftpflicht.....	13
14.13.	Eigenschäden.....	13
14.13.1.	Schäden an Angehörigen / Gesellschaftern	13
14.13.2.	Schäden an Beteiligungen	13
14.14.	Verwahrung	13
14.15.	Tätigkeiten an beweglichen Sachen / unbeweglichen Sachen.....	13
14.16.	Allmählichkeit	14
14.17.	Persönlichkeitsrechte-Diskriminierungen	14
14.18.	Reine Vermögensschäden	14
14.19.	Mietsachschäden.....	14
14.20.	Verwendung elektronischer Datenverarbeitung	15
14.21.	Veranstaltungen - Vorträge	15
14.22.	Substitute - Subunternehmer	15
14.23.	Risikohaftung	15
14.24.	Ideelle / Immaterielle Schäden	15
14.25.	Immaterialgüterrechte.....	15
14.26.	Kartellrecht	15
14.27.	Unlauterer Wettbewerb	16
14.28.	Radioisotopen / Radionuklide	16
14.29.	Schadenersatz nach Wasserrecht.....	16
14.30.	Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten	16
14.31.	Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen	17
15.	Zusätzliche Erweiterungen	17
15.1.	Gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers	17
15.2.	Günstigkeitsklausel / Unklarheitenregelung / Unwirksamkeit.....	17
15.3.	Leichte Fahrlässigkeit Obliegenheiten – Beschränkung des Ausschlusses	18
15.4.	Auswahl des Sachverständigen	18
15.5.	Freie Anwaltswahl.....	18
15.6.	Verjährung des Deckungsanspruches	18
15.7.	Verjährung des Haftungsanspruches	18
15.8.	Rettungskosten	18
15.9.	Anerkenntnis/Vergleich.....	18
15.10.	Freizeichnung	19
15.11.	Mediation.....	19
15.12.	Versicherungsabschluss für Gewerbeanmeldung	19
15.13.	Abwehr von Unterlassungsansprüchen	19
16.	Immobilienmakler	19
16.1.	besondere Erweiterung des Versicherungsschutzes	19

17. Immobilienverwalter	19
17.1. Nachbesserungsbegleitschäden	20
17.2. Haftung gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz	20
17.3. Bestreitung der Richtigkeit der gelegten Kostenabrechnungen.....	20
18. Bauträger	20
18.1. Planung und Örtliche Bauaufsicht	21
18.2. Schäden durch Witterungsniederschläge.....	21
18.3. Ausgleichsansprüche	21
18.4. Haftung gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz	21
18.5. Haus- und Grundbesitz	22
18.6. Nachbesserungsbegleitschäden	22
18.7. Bauherrenhaftpflicht - optionale Deckung	22
18.7.1. Konventionelle Deckung	22
18.7.2. Offene Deckung.....	22
18.8. Gewährleistung - optionale Deckung	23
19. Umsetzungsobligation	23
20. Schadensatz und Prämien	23
21. Konsultationsmechanismus mit dem Fachverband	24
22. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht	24

1. Gegenstand

Gegenstand ist die Berufshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für alle Mitglieder des Fachverbandes der Immobilientreuhänder der Wirtschaftskammer Österreich.

Dieses Wording sieht eine verpflichtende Annahme des Versicherungsantrages durch den Versicherer vor.

2. Versicherte Personen

Versichert sind alle Mitglieder des Fachverbandes der Immobilien- und Vermögenstreuhänder (physische und juristische Personen) die dieser Vereinbarung beitreten, sowie deren Betriebsinhaber, Geschäftsführung, Mitarbeiter und sonstige Personen, die für die Versicherten tätig sind.

3. Versicherungsmakler

Beauftragter und abwickelnder Versicherungsmakler des Fachverbandes ist die **GROSS Versicherungsmakler GmbH**, in 1190 Wien, Gregor-Mendel-Straße 50.

Sämtlicher Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag ist mit diesem Makler abzuwickeln.

Die **GROSS Versicherungsmakler GmbH** ist alleine berechtigt und verpflichtet, mit den Versicherern Änderungen, Ergänzungen, Klarstellungen und sonstige vertragserhebliche Verhandlungen zu führen und rechtsverbindliche Regelungen herbeizuführen. Ein Anspruch aus dem Vertrag ist an die Laufzeit der Vereinbarung laut Punkt 4 geknüpft.

Es wird klargestellt, dass unter den Bedingungen dieser Vereinbarung auch andere Vermittler zugunsten einzelner versicherter Personen Verträge abschließen können.

Der Versicherungsschutz beginnt durch direktes Einreichen eines Vermittlers beim Versicherer, welcher dieser Vereinbarung angehört es sei denn, im Antrag ist etwas anderes vermerkt.

4. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit 01.10.2022 in Kraft und gilt für alle Versicherungsverträge, welche ab diesem Tag bei den Versicherern unter den vereinbarten Bedingungen abgeschlossen werden.

Diese Vereinbarung ist von beiden Vertragspartnern jeweils zum 31.12. mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar. Erstmals kann dieses Kündigungsrecht zum 31.12.2026 ausgeübt werden. Eine Kündigung dieser Vereinbarung berührt jedoch weder Geltung noch Inhalt der Versicherungsverträge, welche auf Grund dieser Vereinbarung abgeschlossen wurden.

Sämtliche Versicherungsverträge werden auf eine Laufzeit von 3 Jahren abgeschlossen. Die Hauptfälligkeit (Skadenz) ist der 01.01.

5. Gegenseitige Auskunfts- und Unterstützungspflichten

Alle Parteien vereinbaren, sich gegenseitig im Interesse der Versicherbarkeit und Finanzierbarkeit der Haftung zu unterstützen und zu fördern.

Darüber hinaus werden die Versicherer dem Fachverband sämtliche Unterlagen, insbesondere Vertrags- und Schadenakte, Vertrags- und Schadenstatistiken und ähnliches auf Verlangen anonymisiert innerhalb einer Woche zur Verfügung stellen.

6. Allgemeine Versicherungsbedingungen

Es werden die in der Beilage 1 befindlichen Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung des Versicherungsverbandes Österreich (VVO) 2005 in der Version 2012 (in der Folge als „AHVB und EHVB“ bezeichnet) zur Vertragsgrundlage aller Versicherungsverträge, welche auf Grundlage dieser Vereinbarung abgeschlossen werden.

Darüber hinaus bestimmt der Umfang dieser Vereinbarung den Inhalt der einzelnen Haftpflichtversicherungen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

7. Versichertes Risiko

Voraussetzung für die Versicherbarkeit nach dieser Vereinbarung ist eine aufrechte Gewerbeberechtigung als Mitglied im Fachverband der Immobilien- und Vermögenstreuhänder.

Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten des Versicherten, zu denen er aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen und Berufsbildern berechtigt ist.

8. Versicherungssummen, Selbstbehalt

Die Versicherer bieten auf Basis dieser Vereinbarung und der gesetzlichen Vorgaben folgende Versicherungssummen für die Vermögensschadenversicherung an:

€ 100.000,00 / € 250.000,00 / € 400.000,00 / € 750.000,00 / € 1,0 Mio. / € 2,0 Mio. / € 3,0 Mio.
höhere Versicherungssummen sind anfragepflichtig.

In Ergänzung von Artikel 5, Punkt 2 AHVB leistet der Versicherer auf Basis dieser Vereinbarung pro geschlossenem Versicherungsvertrag für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Pauschalversicherungssumme bzw. des jeweils maßgebenden Sublimits. Sämtliche Sublimits verstehen sich im Rahmen der Pauschalversicherungssumme.

Hinsichtlich des Artikels 5, Punkt 4 AHVB wird der Zinsfuß mit jährlich 3,0% festgelegt.

Abweichend von Artikel 5, Punkt 5.3 AHVB werden Kosten und Zinsen gemäß Artikel 5.5 AHVB bis zur Höhe der jeweils geltenden Pflichtversicherungssumme nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Übersteigt der Anspruch des Dritten die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Kosten mit jenem Betrag, der bei einem Anspruch in der Höhe der Versicherungssumme aufgelaufen wäre. Dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenereignis entstehende Prozesse handelt.

Personen- und Sachschäden sind generell mit einer Pauschalversicherungssumme von € 2,0 Mio. (unabhängig von der gewählten Versicherungssumme für Vermögensschäden) versichert, wenn diese geringer ist, ansonsten gilt die für Vermögensschäden gewählte (höhere) Versicherungssumme.

Generell besteht im Schadensfall kein Selbstbehalt. Folgende Selbstbehaltsvarianten stehen zur Verfügung:

€	0,--	pro Schadenfall
€	1.000,--	pro Schadenfall
€	3.000,--	pro Schadenfall
€	5.000,--	pro Schadenfall
€	20.000,--	pro Schadenfall (nur für Immobilienverwalter und Bauträger möglich)
€	50.000,--	pro Schadenfall (nur für Bauträger möglich)

Klargestellt wird, dass der Versicherer seine Leistung gegenüber dem anspruchstellenden Dritten inklusive des Selbstbehaltbetrages erbringt und den Selbstbehalt beim Versicherungsnehmer zurückfordert.

Bei Personenschäden wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

9. Versicherungsfall

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 1 AHVB gilt vereinbart, dass ein Versicherungsfall der Verstoß in Form einer Handlung und/oder Unterlassung (Berufshaftpflichtversicherung) oder das Schadenereignis (Büro- und Betriebshaftpflichtversicherung) ist, welcher bzw. welches jeweils dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten. Als Unterlassung gilt auch das Schlagendwerden von Präklusionsfristen, und der daraus entstehende Vermögensschaden wird dem Versicherungsnehmer ersetzt.

10. Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung von Artikel 3 AHVB gilt vereinbart:

10.1. Europa

Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn der Verstoß in Europa gesetzt wird, das Schadenereignis in Europa eintritt und die Anspruchserhebung in Europa erfolgt.

Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches Recht und das Recht der jeweiligen europäischen Staaten.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen und umfasst ferner auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der ehemaligen Sowjetunion.

Die Versicherung der Betriebshaftpflicht für die im Ausland gelegenen Betriebsstätten ist nicht mitversichert.

10.2. Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus

- Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die nicht dem österreichischen Sozialversicherungsgesetz unterliegen.
- Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

10.3. Erweiterung weltweite Deckung exkl. USA, Kanada und Australien

Gegen einen Prämienaufschlag von 40% Prozent kann die Deckung auf eine weltweite ausgeweitet werden. Ausgenommen davon sind USA, Kanada und Australien.

Die Ausschlüsse gemäß 10.1 und 10.2 bleiben bestehen.

11. Zeitlicher Geltungsbereich

In Ergänzung bzw. teilweiser Abänderung von Artikel 4 AHVB gilt vereinbart:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen (Berufshaftpflichtversicherung), die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gesetzt wurden.

11.1. Vordeckung

Soweit Versicherungsfälle, die nach Abschluss dieses Versicherungsvertrages bekannt wurden, in den zeitlichen Geltungsbereich früherer Policen fallen, die durch diese Police ersetzt werden, jedoch aufgrund von Nachhaftungs-/Nachmeldefristen dort nicht mehr gedeckt sind, wird gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages Versicherungsschutz aus diesem Vertrag, maximal jedoch im Umfang der abgelaufenen Police, geboten.

Der Versicherer wird das versicherte Unternehmen daher so stellen, als ob der Vertrag bei dem jeweiligen Vorversicherer fortgeführt worden wäre. Derartige Fälle werden dem ersten Versicherungsjahr zugerechnet.

Diese Vereinbarung ersetzt auch alle in einzelnen Deckungserweiterungen abweichenden Bestimmungen über eine etwaige Vorhaftung.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt waren, wie auch für Produkte, deren Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits bekannt war. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer es schuldhaft verabsäumt hat, einen Schadenersatzanspruch beim Vorversicherer fristgerecht geltend zu machen und dadurch die Deckung aus diesem Vorvertrag verwirkt hat.

Diese Deckung gilt subsidiär und für Verstöße, die nach dem 27.2.2008 gesetzt wurden.

Für den Punkt 18.8. (Gewährleistung) dieser Rahmenvereinbarung gilt diese Deckungserweiterung (Vordeckung) als nicht vereinbart.

11.2. Nachdeckung

Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten nach Ablauf von zehn Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt. Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme zum Zeitpunkt der Setzung des Verstoßes.

Dies gilt nur insoweit, als für diese Schadenersatzverpflichtungen nicht Deckung bei einem anderen Versicherer gegeben ist.

11.2.1. Unbeschränkte Nachdeckung

In Ergänzung zu Punkt 11.2. dieser Rahmenvereinbarung besteht für Schadenersatzverpflichtungen, bei welchen nicht Deckung durch einen anderen Versicherer gegeben ist, auch nach Beendigung des Vertrages Versicherungsschutz, wenn die Anspruchserhebung durch den Dritten nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer erfolgt, soweit der (behauptete) Verstoß in die Vertragsdauer dieses Versicherungsvertrages fällt. Maßgeblich sind in diesen Fällen Deckungsumfang und Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Verstoßes.

11.3. Objektivierung des Verstoßzeitpunktes

Ist ein Schaden auf eine Handlung zurückzuführen, so gilt folgendes:

Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage (welcher Art auch immer) seine Begründung, so gilt er zu dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherte diese Unterlage unterfertigt. In allen anderen Fällen gilt der Verstoß zu dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherte die fehlerhafte Anordnung oder Äußerung abgibt oder Handlung setzt.

Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt der Verstoß im Zweifel zu dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden. Dieser Zeitpunkt wird dann spätestens mit Ende des Versicherungsvertrages angenommen, wenn kein Versicherungsschutz durch einen nachfolgenden Versicherer gewährt wird.

11.4. Serienschaden

Ein Serienschaden aufgrund eines Verstoßes (Berufshaftpflichtversicherung) wird auf den Zeitpunkt bezogen, in dem der erste Verstoß im Rahmen der Serie des Versicherungsnehmers gesetzt worden ist, wobei der zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes gegeben ist.

Bei einer Kündigung des Versicherungsvertrages besteht somit nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertrages gesetzten Verstöße im Rahmen der Serie Versicherungsschutz.

Ist der erste Verstoß einer Serie während der Unterbrechung des Versicherungsschutzes eingetreten und war dem Versicherungsnehmer oder Versicherten der Eintritt des Serienschadens nicht bekannt, dann gilt der Serienschaden mit dem ersten in den Wiederbeginn des Versicherungsschutzes fallenden Schadenereignis als eingetreten.

11.5. Schadenmeldungsfrist

Die Frist gem. Artikel 8, Punkt 1.4 AHVB wird auf sechs Wochen ausgedehnt.

12. Vergrößerung des versicherten Risikos

Abweichend von Artikel 2, Punkt 2 der AHVB kann der Versicherer diesbezügliche Erklärungen erst nach Zustimmung des Fachverbandes abgeben.

13. Kündigung im Schadenfall

In Abänderung von Artikel 12, Punkt 2 AHVB darf eine Kündigung des Vertrages durch den Versicherer im Schadenfall erst nach Durchführung des Konsultationsmechanismus mit der Wirtschaftskammerorganisation erfolgen, wobei der Fachverband das Recht hat, die Kündigung abzulehnen.

14. Versicherungsschutz

14.1. Schäden

Die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherten wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzl. Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts erwachsen *)

*) In der Folge „Schadenersatzverpflichtungen“ genannt;

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausdrücklich auch auf Vermögensschäden aus dem Verlust oder der Veränderung oder der Blockade elektronischer Daten (beispielsweise in Folge von elektronischen Bankgeschäften (Telebanking) sowie auf Sachschäden an Akten, Schriftstücken oder sonstigen beweglichen Sachen.

14.2. Abwehrdeckung:

Die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung im Rahmen des Artikel 5, Punkt 5 AHVB. Bei erfolgreicher Abwehr des Anspruches wird kein Selbstbehalt in Abzug gebracht.

14.3. Abwehrdeckung für den Vorwurf der wissentlichen Pflichtverletzung

Ist strittig, ob gemäß Abschnitt A, Ziffer 3 EHVB bewusst gegen die für den versicherten Betrieb oder Beruf geltende Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften zuwidergehandelt wurde oder gemäß Artikel 7 2.2 AHVB Kenntnis über die Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von hergestellten oder gelieferten Waren oder geleisteten Arbeiten vorgelegen hat, gewährt der Versicherer vorläufige Abwehrdeckung, bis das Vorliegen des Ausschlussgrundes rechtskräftig durch Gerichtsurteil, Vergleich oder Anerkenntnis des Versicherten festgestellt worden ist. Mit einer solchen Feststellung entfällt der Versicherungsschutz

rückwirkend. Die bis dahin aufgewandten Kosten sind dem Versicherer vom Versicherten oder Versicherungsnehmer zu erstatten.

14.4. Strafverfahren

Weiters sind mitversichert die Kosten für die Abwehr (gerichtlich und außergerichtlich) bei Strafverfahren vor Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie Disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren, infolge des Vorwurfes strafbarer vorsätzlicher Handlungen oder Unterlassungen mit einem Sublimit von € 50.000,00.

Klargestellt wird, dass der Versicherungsschutz auch im Ermittlungsverfahren gilt. Das Sublimit wird diesbezüglich auf € 25.000,00 begrenzt.

14.5. Schlüssel oder Code-Karten

Mitversichert gilt das Abhandenkommen oder der Verlust fremder Schlüssel oder fremder Code-Karten, wenn sich diese rechtmäßig im Besitz des Versicherten oder seiner mitversicherten Personen befinden.

14.6. Bewegliche Sachen:

In Abänderung von Artikel 1, Punkt 2.2 AHVB sind jegliche Schäden aus dem Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen sowie aus dauerndem Sachentzug mitversichert. Insbesondere gelten dabei auch derartige Schäden im Zusammenhang mit irrtümlichen Räumungsmaßnahmen als unter Versicherungsschutz gestellt.

14.7. Treuhandverträge (Treuhandschaften)

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus Treuhandverträgen (Treuhandschaften).

Es sind aber nur solche Schadenersatzverpflichtungen gedeckt, die aus der Verletzung der Bedingungen der Treuhandschaft erfolgen (z.B. grundbücherliche Besicherung). In diesem Rahmen finden die Ausschlussbestimmungen des gegenständlichen Vertrages keine Anwendung. Nicht versichert sind jedenfalls Verpflichtungen aus einer rein vertraglich garantierten Zahlungszusage (Garantievertrag).

14.8. Umwelt

14.8.1. Umweltstörung

Die Besondere Vereinbarung gemäß Artikel 6 AHVB gilt als getroffen, wobei andere Versicherungsverträge diesem Vertrag vorgehen.

14.8.2. Reine Vermögensschäden

Abweichend von Artikel 6 AHVB gelten auch reine Vermögensschäden im Zusammenhang mit einer Umweltstörung als mitversichert.

Sublimit: 30 % der Pauschalversicherungssumme

14.8.3. Örtlicher Geltungsbereich

In Abänderung von Artikel 6, Punkt 3.2 AHVB gilt auch für den Bereich Umweltstörung der gleiche örtliche Geltungsbereich wie für den Gesamtvertrag.

14.8.4. Vordeckung

In Abänderung von Artikel 6, Punkt 3.3 AHVB gelten auch hinsichtlich der Vordeckung im Bereich des Art. 6 AHVB jene Vereinbarungen, welche zu Art. 4 AHVB getroffen sind,

Sublimit: 30 % der Pauschalversicherungssumme

14.8.5. Nachdeckung

In Abänderung von Artikel 6, Punkt 3.3 AHVB gelten auch hinsichtlich der Nachdeckung im Bereich des Art. 6 AHVB jene Vereinbarungen, welche zu Art. 4 AHVB getroffen sind.

14.8.6. Zwischenlagerung

In teilweiser Abänderung von Artikel 6, Punkt, 3.6 AHVB besteht Versicherungsschutz für die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen jeder Art.

Sublimit: 30 % der Pauschalversicherungssumme

14.8.7. Eigenschaden

Abweichend von Artikel 1 bzw. Artikel 7 AHVB sind auch Schäden am Erdreich und / oder an Gewässern des versicherten Betriebs- bzw. Grundstücks sowie Schäden an Gebäuden des Versicherungsnehmers bzw. der ihm im Zuge seiner Gewerbeberechtigung überantworteten Grundstücke und Gebäude Dritter wie zum Beispiel:

- infolge Lagerung, Leitung, Herstellung und Verwendung von Mineralölprodukten
- infolge Lagerung, Leitung, Herstellung und Verwendung gefährlicher Stoffe
- durch Abwasserbeseitigung
- durch Lagerung, Leitung, Herstellung und Verwendung von Pflanzen-, Bautenschutz und Düngemitteln

versichert und zwar auch dann, wenn die Beseitigung solcher Schäden keine Maßnahmen zur Abwendung und/oder Minderung eines drohenden oder bereits eingetretenen Drittschadens darstellt.

Darüber hinaus fallen jedenfalls auch Maßnahmen zur Rekultivierung bzw. Wiederherstellung in den ursprünglichen baulichen Zustand unter Versicherungsschutz.

Sublimit: 30 % der Pauschalversicherungssumme

14.9. Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) gemäß Anhang A

Die Besondere Vereinbarung zur Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) gilt als getroffen.

Sublimit: 30 % der Pauschalversicherungssumme, mind. € 100.000,00

14.10. Vertragshaftungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich in teilweiser Abänderung von Art. 1, Punkt 2.1 sowie abweichend von Art. 7, Punkt 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer übernommene vertragliche Haftung.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben verursachenunabhängige Haftungen (zB. aufgrund der ÖNORM B21 10);

- selbstständigen Garantiezusagen,
- Vertragsstrafen jeder Art.

14.11. Verursachenunabhängige Haftungen I selbstständige Garantiezusagen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1 sowie Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB nach Maßgabe des Deckungsumfanges dieses Versicherungsvertrages auch auf die vom Versicherungsnehmer zu vertretenden verursachenunabhängigen Haftungen (zB ÖNorm B 2110) sowie auf selbstständige Garantiezusagen.

Sublimit: 30 % der Pauschalversicherungssumme, maximal jedoch € 150.000,00

14.12. Amts- und Organhaftpflicht

Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Abänderung des Artikels 7, Punkt 3 AHVB auch auf Ansprüche nach den Bestimmungen des Amtshaftungs- und/oder Organhaftpflichtgesetzes.

14.13. Eigenschäden

14.13.1. Schäden an Angehörigen / Gesellschaftern

Die Artikel 7, Punkt 6.2 sowie 7, Punkt 6.3 AHVB gelten als gestrichen.

14.13.2. Schäden an Beteiligungen

Artikel 7, Punkt 6.4 AHVB gilt als gestrichen.

Für Ansprüche die aufgrund des Punkt 18.8. (Gewährleistung) angemeldet werden, bleiben die Ausschlüsse gemäß Art. 7 Punkt 6.2, 6.3 und 6.4 vollinhaltlich aufrecht.

14.14. Verwahrung

Die Artikel 7, Punkte 10.1, 10.2 sowie 10.3 AHVB gelten als gestrichen.

Sublimit: 30 % der Pauschalversicherungssumme

14.15. Tätigkeiten an beweglichen Sachen / unbeweglichen Sachen

Die Artikel 7, Punkte 10.4 und 10.5 AHVB gelten als gestrichen.

Sublimit: 30 % der Pauschalversicherungssumme

14.16. Allmählichkeit

Artikel 7, Punkt 11 AHVB gilt als gestrichen.

Sublimit: 30 % der Pauschalversicherungssumme

14.17. Persönlichkeitsrechte-Diskriminierungen

Die Artikel 7, Punkte 16 und 17 AHVB gelten als gestrichen.

14.18. Reine Vermögensschäden

Abschnitt B, Z.1 EHVB findet sinngemäß Anwendung, wobei Punkt 5 durch folgende Ausschlusstexte ersetzt wird:

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf reine Vermögensschäden aus

- 14.18.1** Tätigkeiten des Versicherten als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer;
- 14.18.2** Erfolgs-, Garantie-, Spekulations- und/oder Terminprognosen bzw. gleichartiger Zusagen
- 14.18.3** Finanzierungs-, Geld, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäften. Von diesem Ausschluss ausgenommen, sind sämtliche Geschäfte, welche im Zusammenhang mit dem jeweiligen Berufsbild stehen.
- 14.18.4** Überschreitung von Kostenvoranschlägen und Krediten sowie aus Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen;
- 14.18.5** Veruntreuung seitens des Personals des Versicherten oder anderer Personen, deren er sich bedient.
- 14.18.6** Übernahme wirtschaftlicher Tätigkeiten im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung für den Auftraggeber. Allerdings besteht Versicherungsschutz für die Übernahme von Managementaufgaben auf Zeit (Interimsmanagement), sofern diese jeweils in Abstimmung mit den Organen des Unternehmens durchgeführt werden und durch den Versicherten selbst keine Organfunktionen übernommen werden.

Klargestellt wird, dass reine Vermögensschäden, welche aus Versehen beim Zahlungsakt (u.a. Telebanking) resultieren, als mitversichert gelten.

14.19. Mietsachschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden an den für berufliche oder betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden oder Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Sturm oder durch sonstigen Regress eines Sachversicherers.

14.20. Verwendung elektronischer Datenverarbeitung

In Ergänzung zu Abschnitt A Ziffer 1, Punkt 1 der EHVB wird klargestellt, dass auch für Schäden aus dem Einsatz und der Verwendung elektronischer Datenverarbeitung (Hard- und Software) sowie der Programmierung für den eigenen Bedarf Versicherungsschutz besteht.

14.21. Veranstaltungen - Vorträge

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Vorträge sowie die Abhaltung von Betriebsveranstaltungen oder Eigentümerversammlungen.

14.22. Substitute - Subunternehmer

In Ergänzung zu Abschnitt A Ziffer 1, Punkt 3 EHVB gilt vereinbart, dass sich der Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos auch auf die Haftung des Versicherungsnehmers nach § 1313 a ABGB für im Auftrag des Versicherungsnehmers tätige Personen (z.B. freie Mitarbeiter, Substituten, Subunternehmer, Urlaubsvertreter) verursachte Schäden erstreckt.

Klarstellung: Die Regressmöglichkeit gegen diese Personen bleibt vollinhaltlich aufrecht

14.23. Risikohaftung

Vom Versicherungsschutz umfasst ist auch die Risikohaftung des Versicherungsnehmers, welche sich aus den §§ 1014ff ABGB ergibt.

Sublimit: € 50.000,00

14.24. Ideelle / Immaterielle Schäden

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers aus ideellen bzw. immateriellen Schäden sowie aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten.

Sublimit: € 50.000,00

14.25. Immaterialgüterrechte

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Verletzung von Urheberrechten, Patentrechten, Markenrechten, Musterrechten sowie auf den Eingriff in Rechte des Nutzungsberechtigten (Lizenznehmers).

Sublimit: € 50.000,00

14.26. Kartellrecht

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf behauptete oder tatsächlich begangene Verstöße des Versicherungsnehmers gegen das Kartellrecht. Der Versicherer übernimmt die Abwehr der diesbezüglichen Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer sowie die Verteidigung in etwaigen Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer, wenngleich sich das Strafverfahren auch nur teilweise auf kartellrechtliche Tatbestände stützt. Der Versicherer deckt auch diesbezügliche Schadenersatzansprüche.

Sublimit: € 50.000,00

14.27. Unlauterer Wettbewerb

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf behauptete oder tatsächlich begangene Verstöße des Versicherungsnehmers gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Der Versicherer übernimmt die Abwehr der diesbezüglichen Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer sowie die Verteidigung in einem etwaigen Strafverfahren gegen den Versicherungsnehmer, wengleich sich das Strafverfahren auch nur teilweise auf Tatbestände des UWG stützt. Darüber hinaus befriedigt der Versicherer bis zu 10 % des nachstehend angeführten Sublimits, Schadenersatzansprüche sowie Kosten, welche für die Erfüllung von Beseitigungsansprüchen und dergleichen anfallen.

Sublimit: € 50.000,00

14.28. Radioisotopen / Radionuklide

Abweichend von Artikel 7, Punkt 4 AHVB gilt der Versicherungsschutz auch für die Innehabung und Verwendung von Radioisotopen / Radionukliden (technischen Geräten, Messgeräten, Rauchgasfeuermeldern, medizinischen Geräten u.ä.).

14.29. Schadenersatz nach Wasserrecht

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nicht für Sachschäden durch Umweltstörung. Für diese besteht Versicherungsschutz ausschließlich auf Grund einer Besonderen Vereinbarung nach Art. 6 AHVB.

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden und -abweichend von Art. 1, Pkt. 2. AHVB – reiner Vermögensschäden (Abschnitt B, Z. 1 EHVb findet Anwendung) auf Grund des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr.215/1959) in der jeweils geltenden Fassung aus der bewilligungspflichtigen Einwirkung auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigt. Ansprüche auf Entschädigung und Beiträge nach § 117 WRG oder auf Grund ähnlicher öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Mitversichert sind abweichend von Art. 7, Punkte 11. und 12. AHVB auch Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen durch

– allmähliche Emission oder allmähliche Einwirkung sowie

– Überflutungen aus stehenden und fließenden Gewässern, sofern diese Schäden die Folge einer vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweichenden, plötzlichen Ursache sind.

Sublimit: 30 % der Pauschalversicherungssumme

14.30. Arbeitsunfälle unter Gleichgestellten

Abweichend von Abschnitt A, Z.1, Pkt.3.2 EHVb sind Personenschäden auch soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des versicherten Betriebes im Sinne der Sozialversicherungsgesetze handelt, mitversichert.

Ausgeschlossen bleiben Regressansprüche der Sozialversicherer.

14.31. Be- und Entladung von fremden Fahrzeugen

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10. AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an fremden Land- und Wasserfahrzeugen bei oder infolge des Beladens oder Entladens durch Hebe- und Ver-lademaschinen aller Art sowie durch Hand.

Sublimit: 30 % der Pauschalversicherungssumme

15. Zusätzliche Erweiterungen

15.1. Gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers

Ist nach gegenständlichem Versicherungsvertrag der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten leistungsfrei, so gilt dies nur bei vorsätzlichem Verhalten der Repräsentanten des Versicherungsnehmers und/oder der Mitversicherten.

Als Repräsentanten gelten in Abhängigkeit zur Rechtsform der Unternehmen:

- bei Aktiengesellschaften: die Mitglieder des Vorstandes oder die Generalbevollmächtigten
- bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer
- bei Kommanditgesellschaften: die Komplementäre
- bei offenen Handelsgesellschaften: die Gesellschafter
- bei Gesellschaften bürgerlichen Rechtes: die Gesellschafter
- bei Einzelfirmen: die Inhaber
- bei ausländischen Firmen: der entsprechende Personenkreis
- bei Kommunen: der entsprechende Personenkreis

Das Verhalten anderer Personen schadet nicht.

15.2. Günstigkeitsklausel / Unklarheitenregelung / Unwirksamkeit

Sowohl für diese Vereinbarung als auch für die auf dieser Vereinbarung basierenden Versicherungsverträgen gilt:

Sofern sich einzelne Vertragsbestandteile, wenn auch nur teilweise, widersprechen sollten, so gilt die für den Versicherungsnehmer günstigere Auslegung als Vertragsinhalt.

Unklare Äußerungen im Sinne der §§ 914 Und 915 ABGB werden, gleich von welchem Vertragspartner die Formulierung stammt, grundsätzlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers ausgelegt.

Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Verbindlichkeit des übrigen Vertrages nicht.

15.3. Leichte Fahrlässigkeit Obliegenheiten – Beschränkung des Ausschlusses

Sofern sich aus Gesetz oder Vertrag eine Leistungsfreiheit bei leicht fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten des Versicherungsnehmers ergibt, so gilt für diesen Fall die Leistungspflicht des Versicherers als vereinbart. Die Leistungsfreiheit beginnt diesfalls erst bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers.

15.4. Auswahl des Sachverständigen

Es gilt als vereinbart, dass der Versicherungsnehmer die Auswahl und Beauftragung eines gerichtlich beideten Sachverständigen vornehmen kann, falls der Versicherer dies für notwendig erachtet. Der Versicherer hat bezüglich der Auswahl des Sachverständigen ein zweimaliges Ablehnungsrecht und übernimmt die Kosten bis zu 80 % des jeweiligen Tarifes.

Eine bloße Empfehlung eines Sachverständigen durch den Versicherungsnehmer und anschließender Beauftragung durch den Versicherer fällt nicht unter diese Kürzungsregelung.

15.5. Freie Anwaltswahl

Dem VN steht im Zuge der Abwehr von Schadenersatzverpflichtungen die freie Anwaltswahl zu. Vergütet werden nur dann 80% der sich aus dem Rechtsanwalts- Tarifgesetz ergebenden Kosten, wenn der Versicherer keine Einigung über die Höhe des Honorars mit dem RA erzielen kann.

Eine bloße Empfehlung eines Rechtsanwaltes durch den Versicherungsnehmer und anschließender Beauftragung durch den Versicherer fällt nicht unter diese Kürzungsregelung.

15.6. Verjährung des Deckungsanspruches

In Abänderung des § 12 Abs 1 und 3 VersVG bzw. allenfalls bestehender dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden einschlägigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen o.ä. wird die Frist des § 12 Abs 1 VersVG von drei auf fünf Jahre und die Frist des § 12 Abs 3 VersVG von einem auf drei Jahre verlängert.

15.7. Verjährung des Haftungsanspruches

Der Versicherer wird sich - sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht - auf den Einwand der Haftungsverjährung dem geschädigten Dritten gegenüber für einen Zeitraum von maximal 7 Jahren nicht berufen.

15.8. Rettungskosten

Es gilt als vereinbart, dass die §§ 62 und 63 VersVG sinngemäß angewendet werden.

15.9. Anerkennung/Vergleich

Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.

15.10. Freizeichnung

Der Versicherer wird sich auf Freizeichnungsvereinbarungen für bestimmte Arten oder Ausmaße von Haftungen nicht berufen, sofern der Versicherungsnehmer dies wünscht.

15.11. Mediation

Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Maßnahmen zur außergerichtlichen Streitbeilegung durch Mediation nach den Grundsätzen des Zivilrechtsmediationsgesetzes.

15.12. Versicherungsabschluss für Gewerbeanmeldung

Wenn die Versicherung nur für die Gewerbeanmeldung abgeschlossen wird und binnen vier Wochen ab Abschluss des Vertrages gegen Nachweis der Gewerberuhendmeldung stillgelegt wird, ist ausschließlich eine einmalige Prämie in Höhe von € 250,00 inkl. dzt. 11 % Versicherungssteuer zu leisten.

15.13. Abwehr von Unterlassungsansprüchen

Weiters sind mitversichert die Kosten für die Abwehr (gerichtlich und außergerichtlich) von Unterlassungsansprüchen mit einem Sublimit von € 25.000,00.

16. Immobilienmakler

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten des Immobilienmaklers im Rahmen seiner jeweiligen Gewerbeberechtigung.

Klarstellung: Nicht versichert sind Schäden, die aus Tätigkeiten resultieren, für die eine besondere Pflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Mediatoren und Dolmetscher, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige usw.). Somit besteht beispielsweise aber für außergerichtliche Sachverständigentätigkeit grundsätzlich Versicherungsschutz, sofern hierfür eben keine besondere Pflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist und diese Tätigkeit im Rahmen der Gewerbeberechtigung als Immobilienmakler ausgeübt werden darf.

16.1. besondere Erweiterung des Versicherungsschutzes

Sollte im Rahmen der Gewerbeberechtigung die Hypothekarkreditvermittlung aktiv ausgeübt werden, dann gilt für diesen Bereich eine Versicherungssumme

pro Schadensfall von	€ 460.000,00 bzw.
für alle Fälle innerhalb eines Jahres zusammen von	€ 750.000,00.

17. Immobilienverwalter

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Gewerbeberechtigung.

Klarstellung: Nicht versichert sind Schäden, die aus Tätigkeiten resultieren, für die eine besondere Pflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Mediatoren und Dolmetscher, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige usw.). Somit besteht beispielsweise aber für außergerichtliche Sachverständigentätigkeit grundsätzlich Versicherungsschutz, sofern hierfür eben keine besondere Pflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist und diese Tätigkeit im Rahmen der Gewerbeberechtigung als Immobilienverwalter ausgeübt werden darf.

17.1. Nachbesserungsbegleitschäden

Abweichend von Art. 1 und Art.7 Pkt. 1.1, 10.4 und 10.5 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen (z.B. durch Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Abschlagen von Fliesen usw.)

Sublimit: 25 % der Pauschalversicherungssumme

17.2. Haftung gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Mitversichert im Rahmen des gegenständlichen Vertrages ist die Haftung des Versicherungsnehmers, sowie der mitversicherten Unternehmen - oder seiner Mitarbeiter - nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz. Dies unabhängig davon, ob daraus ein öffentlichrechtlicher oder ein privatrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird.

Klarstellung: Nicht vom Deckungsbereich umfasst sind Strafen, Bußgelder u.ä.

Unabhängig davon, ob der Immobilienverwalter zur Durchführung von Arbeiten nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz berechtigt ist, stehen jedenfalls Schäden unter Versicherungsschutz, die daraus resultieren, dass der Immobilienverwalter im Zuge einer Reparatur vergisst, einen Bauarbeitenkoordinator zu befragen bzw. zu beauftragen.

17.3. Bestreitung der Richtigkeit der gelegten Kostenabrechnungen

Wird die Richtigkeit der vom Versicherungsnehmer gelegten Kostenabrechnung (Betriebs-, Heiz- und Warmwasser, usw.) von einem betroffenen Wohnungseigentümer oder Mieter im streitigen oder außerstreitigen Verfahren bestritten, so werden im Fall eines Unterliegens die Rechtsanwaltskosten des Versicherungsnehmer bis zu einem Gesamtbetrag von maximal € 2.000,- per anno übernommen.

18. Bauträger

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten des Bauträgers im Rahmen seiner jeweiligen Gewerbeberechtigung.

Klarstellung: Nicht versichert sind Schäden, die aus Tätigkeiten resultieren, für die eine besondere Pflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Mediatoren und Dolmetscher, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige usw.).

Ebenso wird klargestellt, dass die planende Tätigkeit des Bauträgers, sowie sämtliche Tätigkeiten des Bauträgers im Rahmen des Bauhaupt-, Bauhilfs- und Baunebengewerbes sowie Tätigkeiten als Generalunternehmer nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind.

Somit besteht beispielsweise aber für außergerichtliche Sachverständigentätigkeit grundsätzlich Versicherungsschutz, sofern hierfür eben keine besondere Pflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist, diese Tätigkeit im Rahmen der Gewerbeberechtigung als Bauträger ausgeübt werden darf und es sich hierbei um keine planende Tätigkeit sowie keine Tätigkeit im Rahmen des Bauhaupt-, Bauhilfs- und Baunebengewerbes und als Generalunternehmer handelt.

18.1. Planung und Örtliche Bauaufsicht

Vom Versicherungsschutz sind Mithaftungsanteile des Angestellten des Versicherungsnehmers als Planer oder örtliche Bauaufsicht mit umfasst, damit dahingehend allenfalls im Schadenfall kein nicht gedeckter Eigenschadenanteil des Versicherungsnehmers verbleibt. Klargestellt wird jedoch, dass damit externe Ziviltechniker, die nicht Angestellte des Versicherungsnehmers sind, nicht vom Versicherungsschutz umfasst sind.

18.2. Schäden durch Witterungsniederschläge

(Ergänzung zu Abschnitt B, Ziffer 11.3 EHVB)

Der Versicherungsschutz bezieht sich subsidiär auch auf die vom Versicherungsnehmer benützten oder noch nicht verwerteten Wohn- und Geschäftsräumlichkeiten, sofern der Versicherungsnehmer oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht zufolge persönlichen Verhaltens für den eingetretenen Schaden selbst verantwortlich ist. Bei Schäden durch Rückstau und Witterungsniederschläge an Tapeten, Zimmermalereien, Zierstukkaturen, Wandverkleidungen, Fußböden, Strom-, Fernsprech- oder anderen Leitungen und sonstigem Zubehör des Hauses - ausgenommen an Fenstern und Türen der Außenseite des Gebäudes - leistet der Versicherer in Abänderung des Artikels 1 AHVB ohne Rücksicht auf Haftungsfragen Ersatz.

Der Ersatz umfasst die Kosten der Wiederherstellungsarbeiten, soweit es sich nicht um Erhaltungskosten handelt, die der Hausbesitzer gesetzlich zu tragen hat.

18.3. Ausgleichsansprüche

Es wird klargestellt, dass sämtliche Ausgleichsansprüche, die sich z.B. auf die §§ 364 ff oder § 1310 3. Satz ABGB beziehen, vom Versicherungsschutz umfasst sind.

18.4. Haftung gemäß Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Mitversichert im Rahmen des gegenständlichen Vertrages ist die Haftung des Bauträgers, sowie der mitversicherten Unternehmen - oder seiner Mitarbeiter – nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz. Dies unabhängig davon, ob daraus ein öffentlich-rechtlicher oder ein privatrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird. Klarstellung: Nicht vom Deckungsbereich umfasst sind Strafen, Bußgelder u.ä. Unabhängig davon, ob der Bauträger zur Durchführung von Arbeiten nach dem Bauarbeitenkoordinationsgesetz berechtigt ist, stehen jedenfalls Schäden unter Versicherungsschutz, die daraus resultieren, dass der Bauträger im Zuge einer Reparatur vergisst, einen Bauarbeitenkoordinator zu befragen bzw. zu beauftragen.

18.5. Haus- und Grundbesitz

Klarstellend zu Abschnitt A, Z.1, Pkt. 2.3 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das Haus- und Grundstücksrisiko, und zwar

- ohne Unterschied, ob der Versicherungsnehmer bürgerlicher oder außerbürgerlicher Eigentümer, Mieter, Pächter oder Baurechtsnehmer ist;
- ohne Unterschied, ob das Grundstück bebaut oder unbebaut ist;
- einschließlich dem Haftungsrisiko des Versicherungsnehmers aus der Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für den versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers benützt oder mitbenützt werden.

Ab dem Zeitpunkt der Übergabe besteht aus diesem Vertrag kein Versicherungsschutz mehr.

18.6. Nachbesserungsbegleitschäden

Abweichend von Art. 1 und Art.7 Pkt. 1.1, 10.4 und 10.5 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten Sachen des Auftraggebers beschädigt werden müssen (z.B. durch Abreißen von Tapeten, Aufschlagen von Wänden, Abschlagen von Fliesen usw.)

Sublimit: 25 % der Pauschalversicherungssumme

18.7. Bauherrenhaftpflicht - optionale Deckung

Ist die besondere Vereinbarung hinsichtlich der Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf das Bauherrenhaftpflichtrisiko getroffen, dann bezieht sich der Versicherungsschutz auf:

18.7.1. Konventionelle Deckung

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.

Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß dem ersten Absatz nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.

Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verlesungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenstern und Türen. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

18.7.2. Offene Deckung

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten im Rahmen des versicherten Risikos und für den privaten Bereich. Wenn das statische Gefüge des Bauwerkes nicht so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen

vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist, gilt ein projektbezogener Selbstbehalt von € 3.500,- pro Bauvorhaben als vereinbart, sofern generell kein höherer SB vereinbart wurde. Eine Beweissicherung vor Umbaubeginn ist zwingend notwendig.

Sublimit: 20 % der Pauschalversicherungssumme / Selbstbehalt: € 3.500,- pro Bauvorhaben

18.8. Gewährleistung - optionale Deckung

Ist die besondere Vereinbarung hinsichtlich der Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf das Gewährleistungsrisiko des Versicherungsnehmers getroffen, besteht Versicherungsschutz insoweit, als der Versicherer das Ausfallsrisiko bei einem Insolvenzverfahren eines vom Versicherungsnehmer beauftragten Auftragnehmers trägt.

Der Versicherungsnehmer erklärt sich bereit, den Mängelbehebungsanspruch gegen den Auftragnehmer an den Versicherer abzutreten. Abweichend von Art. 1 AHVB ist Versicherungsfall der Beschluss der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Beschluss auf Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

Abweichend von Art. 4 AHVB besteht Versicherungsschutz dann, wenn die Beauftragung des Auftragnehmers durch den Versicherungsnehmer frühestens 6 Monate vor oder während der Gültigkeit dieser Deckungserweiterung erfolgt ist und der Versicherungsfall während der Gültigkeit dieser Deckungserweiterung eingetreten und die Mängel innerhalb von 5 Jahren, nach der Bauabnahme aufgetreten sind. Darüber hinaus stehen Gewährleistungsfolgeschäden nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen unter vollem Versicherungsschutz. Ansprüche gemäß 14.13. – Eigenschäden - bleiben weiterhin ausgeschlossen.

19. Umsetzungsobligation

Die Versicherer verpflichten sich, jedes Verbandsmitglied zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen und Prämien zu versichern. Dies gilt nur, sofern eine gesetzliche Pflichtversicherung besteht. Des Weiteren ist die Einhaltung sämtlicher für den jeweiligen Beruf geltenden Rechtsvorschriften Voraussetzung.

Falls der bisherige Schadenverlauf eines einzelnen Verbandsmitgliedes der Schadenhöhe und / oder der Schadenfrequenz nach, deutlich vom Durchschnitt abweicht, kann der Versicherer abweichend von dieser Vereinbarung erhöhte Prämien anbieten. Falls der Versicherungsnehmer damit nicht einverstanden ist, tritt der Konsultationsmechanismus dieser Vereinbarung in Kraft.

20. Schadensatz und Prämien

Unter dem Begriff Schadensatz ist in dieser Vereinbarung das Verhältnis zwischen den in den letzten drei Kalenderjahren eingenommen Prämien (ohne Versicherungssteuer) und den in diesem Zeitraum eingetretenen Versicherungsfällen (Schadenzahlungen zuzüglich Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Schäden) zu verstehen, wobei Schäden über € 100.000,- maximal mit € 100.000,00 berücksichtigt werden.

Sofern der Schadensatz des Gesamtbestandes (der beteiligten Versicherer) der jeweils letzten drei Jahre der auf Basis dieser Vereinbarung geschlossenen Versicherungsverträge über 60% liegt (wobei jeweils die schadensatzrelevanten Daten des vorvergangenen Jahres herangezogen werden), erfolgt eine Prämienanpassung in der Form eines Zuschlages von jeweils 10 % auf Basis der letztgültigen Nettoprämie zur

nächsten Hauptfälligkeit. Bei einem Schadensatz von über 70% erfolgt ein Prämienzuschlag in Höhe von 20% der letztgültigen Nettoprämie zur nächsten Hauptfälligkeit.

Daneben und unabhängig davon sind im Interesse der Versichertengemeinschaft schlecht verlaufende Verträge laufend zu sanieren.

Prämienberechnungsbasis: Immobilienmakler und Immobilienverwalter: Netto-Honorarumsatz pro Jahr

Bauträger: Netto-Errichtungskosten (Herstellungsaufwand ohne Grundkosten) pro Jahr

21. Konsultationsmechanismus mit dem Fachverband

Die Versicherer, der Fachverband, sowie der Versicherungsmakler dieser Vereinbarung haben das Recht, den im Folgenden zwischen den Vertragspartnern festgelegten Konsultationsmechanismus auszulösen. Dieser Konsultationsmechanismus ist über das hier festgelegte Ausmaß hinaus formfrei.

Der Konsultationsmechanismus kann bzw. muss bei folgenden Angelegenheiten angewendet werden:

- beabsichtigte Schadenfallkündigungen durch den Versicherer

Der Konsultationsmechanismus wird durch formlose Mitteilung an die zuständige Geschäftsstelle des Fachverbandes oder der örtlichen Fachgruppe bzw. Fachvertretung ausgelöst, der sämtliche Unterlagen, die mit der Sache im Zusammenhang stehen, anzufügen sind. Ein Rechtsanspruch des Verbandsmitgliedes auf die Durchführung besteht nicht. Die Betroffenen sind sogleich vom Beginn des Konsultationsmechanismus in Kenntnis zu setzen.

Die Entscheidungsfindung erfolgt über einfache Mehrheit des Fachverbandsausschusses.

Je nach Lage des Falles ist ein Schlichtungsversuch zu unternehmen.

Kommt keine Einigung zustande, so kann eine Entscheidung des Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich angestrebt werden. Die Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges ist jedenfalls immer möglich.

22. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

In Abänderung von Art. 13 AHVB gilt: Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis und über dessen Bestehen gilt Folgendes:

Der Versicherungsnehmer kann nur vor dem sachlichen zuständigen Gericht seines Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder Ortes seiner Beschäftigung geklagt werden, wenn er Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist. Ist er Unternehmer, kann er auch vor dem sachlich zuständigen Gericht seines Unternehmenssitzes oder in 1010 Wien geklagt werden.

Der Versicherer kann jedenfalls vor dem sachlich zuständigen Gericht in 1010 Wien geklagt werden.

Auf das Versicherungsverhältnis ist österreichisches Recht mit Ausnahme der in Österreich geltenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden.

Beilagen

- **Allgemeinen und Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung des Versicherungsverbandes Österreich (VVO) 2005 in der Version 2012**
- **Anhang A – Umweltsanierungskostenversicherung**
- **Anhang B – Sanktionsklausel**

Anhang A

Umweltsanierungskostenversicherung (USKV) — Betriebshaftpflicht

Bestimmungen in den Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB), in den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (EHVB) sowie sonstige vereinbarte Bestimmungen sind, auch wenn sie sich auf gesetzliche Haftpflichtpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beziehen, im Rahmen dieser Besonderen Bedingung auf gesetzliche Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts sinngemäß anzuwenden.

1. Gegenstand der Versicherung (Versicherungsschutz)

- 1.1. Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer, abweichend von Art.1 Pkt.2 AHVB,
1.1.1 die Kosten der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Inhalts, die dem Versicherungsnehmer wegen einer Sanierung von Umweltschaden gemäß Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG, BGBl, I Nr. 56/2009), landesgesetzlicher Regelungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen in Umsetzung der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/5G) in der jeweils geltenden Fassung erwachsen (in der Folge kurz „Sanierungsverpflichtungen“ genannt).

Umweltschäden gemäß den genannten gesetzlichen Bestimmungen sind

- eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume,
- eine Schädigung der Gewässer und
- eine Schädigung des Bodens.

Die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume gilt nicht als Sachschaden gemäß Art.1, Pkt.2.3 AHVB.

- 1.1.2 die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einer Behörde oder einem Dritten behaupteten Sanierungsverpflichtung im Rahmen des Art. 5 Pkt. 5 AHVB.
- 1.2 Versicherungsschutz im Rahmen dieser Besonderen Bedingung besteht, wenn der Umweltschaden durch einen einzelnen, plötzlich eingetretenen, unvorhergesehenen Vorfall ausgelöst wird, welcher vom ordnungsgemäßen, störungsfreien Betriebsgeschehen abweicht (Störfall).

Somit besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn nur durch mehrere in der Wirkung gleichartige Vorfälle (wie Verkleckern, Verdunsten) ein Umweltschaden, der bei einzelnen Vorfällen dieser Art nicht eingetreten wäre, ausgelöst wird.

Art.7, Pkt.11 AHVB findet keine Anwendung.

- 1.3 Für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt A, Z.2 EHVB) besteht auch ohne Vorliegen eines Störfalles Versicherungsschutz. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Umweltschaden nicht auf die bestimmungsgemäße Wirkung des Produktes zurückzuführen ist oder bei bestimmungsgemäßer Wirkung ebenso entstanden wäre.
- 1.4 Abweichend von Art.7, Pkt.6 AHVB besteht Versicherungsschutz für Schäden an geschützten

Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z .B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen und der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

1.5 Abgrenzung zu anderen Versicherungen

1.5.1 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als die versicherten Kosten nicht Gegenstand der Deckungserweiterung für Sachschäden durch Umweltstörung (Art 6 AHVB) oder für das Produkthaftpflichtrisiko (Abschnitt /A, Z 2 EHVB) sind.

1.5.2 Besteht für versicherte Kosten prinzipiell Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, dann wird aus gegenständlichem Vertrag keine Leistung erbracht; dies gilt unabhängig davon, ob aus dem anderen Versicherungsvertrag im konkreten Versicherungsfall tatsächlich eine Leistung zu erbringen ist (Subsidiarität).

2. Versicherungsfall

2.1 Versicherungsfall ist abweichend von Art.1, Pkt.1 AHVB die erste nachprüfbare Feststellung eines Umweltschadens gemäß Pkt.1, aus dem Sanierungsverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

2.2 Serienschaden

Abweichend von Art 1, Pkt.1.2 AHVB gilt die Feststellung mehrerer durch denselben Vorfall ausgelöster Umweltschäden als ein Versicherungsfall. Ferner gelten als ein Versicherungsfall Feststellungen von Umweltschäden, die durch gleichartige, in zeitlichem Zusammenhang stehende Vorfälle ausgelöst, werden, wenn zwischen diesen Vorfällen ein rechtlicher, wirtschaftlicher oder technischer Zusammenhang besteht. Art.4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

2.3 Produkthaftpflichtrisiko

Im Rahmen dieser Besonderen Bedingung gilt für das Produkthaftpflichtrisiko die Lieferung eines mangelhaften Produktes bzw. die Übergabe mangelhaft geleisteter Arbeit als Vorfall.

3. Vergrößerung des versicherten Risikos

Kein Versicherungsschutz besteht für Umweltschäden im Zusammenhang mit betrieblichen Einrichtungen, Grundstücken und Gebäuden, die sich innerhalb von oder unmittelbar angrenzend zu Schutzgebieten gemäß Richtlinie 2004/35/EG (FFH Gebiete gemäß Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43 EWG oder Vogelschutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409 EWG) oder sonstigen Schutzgebieten, die im Zusammenhang mit einer nationalen Umsetzung dieser Richtlinien darüber hinausgehend ausgewiesen wurden, befinden.

4. Versicherte Sanierungsmaßnahmen

4.1 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung ist bei einer Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen sowie von Gewässern

eine „primäre Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihre beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,

eine „ergänzende Sanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen führt, und

eine „Ausgleichssanierung“, d.h. Sanierungsmaßnahmen zum Ausgleich zwischenzeitlicher Einbußen an den geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat.

- 4.2 Sanierung im Sinne dieser Besonderen Bedingung sind bei einer Schädigung des Bodens die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die gesundheitsschädlichen Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, sodass der geschädigte Boden in seiner gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5. Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen

- 5.1 Versicherte Kosten für Sanierungsverpflichtungen (Pkt.1.1 1) sind alle Kosten, die zur ordnungsgemäßen und wirksamen Erfüllung von Sanierungsverpflichtungen gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. § 4 Z 12 B-UHG), unabhängig davon,

- ob der Versicherungsnehmer selbst zu sanieren hat oder von einer Behörde oder einem Dritten auf Erstattung von Kosten in Anspruch genommen wird und
- ob der Anspruch auf öffentlich-rechtlicher oder zivilrechtlicher Grundlage geltend gemacht wird.

- 5.2 Nicht versichert sind Kosten für Sanierungsverpflichtungen soweit ein Kostenersatzanspruch gegen die öffentliche Hand besteht. Versichert sind jedoch die Kosten der Durchsetzung von Rückerstattungsansprüchen gegen die öffentliche Hand (z.B. gemäß § 8 Abs 3 und 4 B-UHG).

- 5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers für die primäre und ergänzende Sanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit jenen Kosten begrenzt, die für die Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen oder ihrer beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand notwendig sind. Die Leistungspflicht des Versicherers für die Ausgleichssanierung ist im Rahmen der Versicherungssumme mit 50% der Kosten für die primäre und ergänzende Sanierung begrenzt.

- 5.4 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination von Gewässern und des Bodens erhöht, so werden nur jene Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

6. Versicherungssumme

- 6.1 Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 30% der Pauschalversicherungssumme, mindestens jedoch EUR 100.000,-.

7. Örtlicher Geltungsbereich

- 7.1 Abweichend von Art.3 AHVB besteht Versicherungsschutz, wenn der Umweltschaden in Österreich, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in der Schweiz oder in

Liechtenstein eingetreten ist und soweit sich die Sanierungsverpflichtung auf natürliche Ressourcen in diesen Ländern bezieht.

7.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

7.2.1 abweichend von Pkt.1.4 Schäden außerhalb Österreichs an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen, an Gewässern und am Boden, soweit diese in Eigentum, Besitz (z .B. Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art.7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB stehen.

7.2.2 Verpflichtungen, die in der Umwelthaftungsrichtlinie (Richtlinie 2004/35/EG) nicht vorgesehen sind.

7.3 Für Sanierungsverpflichtungen außerhalb Österreichs ist Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn die Schadenermittlung und -regulierung oder die Erfüllung sonstiger Pflichten des Versicherers durch Staatsgewalt, Dritte oder den Versicherungsnehmer verhindert wird. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt jedoch auch in einem solchen Fall bestehen, wenn die Schadenregulierung aufgrund der vom Versicherungsnehmer beigebrachten Unterlagen dem Grunde und der Höhe nach möglich ist.

8. Zeitlicher Geltungsbereich

Abweichend von Art.4 AH VB erstreckt sich der Versicherungsschutz auf einen Umweltschaden, der während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes oder spätestens zwei Jahre danach festgestellt wird (Pkt.2.1). Der Vorfall muss sich während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes ereignen.

Ein Umweltschaden, der zwar während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes festgestellt wird, der aber auf einen Vorfall vor Abschluss des Versicherungsvertrages zurückzuführen ist, ist nur dann versichert, wenn sich dieser Vorfall frühestens zwei Jahre vor Abschluss des Versicherungsvertrages ereignet hat und dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten bis zum Abschluss des Versicherungsvertrages der Vorfall oder der Umweltschaden nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein konnte.

Art 4, Pkt.2 AHVB findet sinngemäß Anwendung.

9. Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,

9.1 die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Normen (z.B. Ö-Normen, ISO und CEN) und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;

9.2 geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass Dritte einen Schaden verursachen (z.B. §8 Abs 3 Z 1 B-UHG);

9.3 umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen; notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.

Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginnes des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

10. Ausschlüsse vom Versicherungsschutz

- 10.1 In Ergänzung zu den Ausschlüssen in den AHVB und EHVB besteht kein Versicherungsschutz, soweit der Umweltschaden zurückzuführen ist
- 10.1.1 auf einen per Gesetz, Verordnung oder Bescheid erlaubten Eingriff in die natürliche Ressource (etwa aufgrund wasser-, naturschutz-, Jagd- oder fischereirechtlicher Bestimmungen) im Rahmen dieser Erlaubnis, 10.1.2 auf die Befolgung von behördlichen Aufträgen oder Anordnungen, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen infolge von drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschäden handelt,
- 10.1.3 auf eine Emission oder eine Tätigkeit oder jede Art der Verwendung eines Produkts im Verlauf einer Tätigkeit, die nach dem Stand der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse zum Zeitpunkt, an dem die Emission freigesetzt oder die Tätigkeit ausgeübt wurde, nicht als wahrscheinliche Ursache von Umweltschäden angesehen wurde,
- 10.1.4 auf Schäden aus Planung Errichtung, Betrieb, Wartung, Reparatur oder Abbruch von
- Anlagen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen und aus der Endlagerung (Deponierung) von Abfällen jeder Art sowie
 - Unterirdischen Leitungen und Behältnissen ohne Leckkontrolle, Abwasserreinigungsanlagen, Kläranlagen und Abfallbehandlungsanlagen,
- 10.1.5 auf die Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens,
- 10.1.6 auf die Übertragung von Krankheiten auf geschützte Arten,
- 10.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Aufwendungen zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Anlagen oder sonstigen Einrichtungen des Versicherungsnehmers, die über die notwendigen Rettungskosten gemäß Art 5, Pkt.5 AHVB hinausgehen. Dies gilt auch, wenn die Anlagen oder sonstigen Einrichtungen in Besitz (z .B Miete, Leasing, Pacht) oder bloßer Innehabung des Versicherungsnehmers oder dessen Angehörigen, Gesellschaftern oder verbundenen Gesellschaften gemäß Art. 7, Pkt.6.2, 6.3 und 6.4 AHVB sind.

Anhang B

Sanktionsklausel

UNIQA:

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – (Rück-)Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU) oder der nationalen Gesetzgebung entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (EU) oder lokale Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Wiener Städtische Versicherung AG Vienna Insurance Group:

- für Versicherungsnehmer mit Sitz in Österreich

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

- for Insured registered outside of Austria

No (re)insurer shall be deemed to provide cover and no (re)insurer shall be liable to pay any claim or provide any benefit hereunder to the extent that the provision of such cover, payment of such claim or provision of such benefit would expose that (re)insurer to any sanction, prohibition or restriction under United Nations resolutions or the trade or economic sanctions, laws or regulations of the European Union, Austria or the United States of America (provided that this does not violate any regulation or specific national law applicable to the undersigned (re)insurer).